

Prüfungsordnung

zur Durchführung von Abschluss und Zwischenprüfungen für die
Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg in der Fassung des Beschlusses des
Berufsbildungsausschusses vom 08.09.2020

– Vollzug des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) vom
12.12.2019 - BGBl. I 2019, 2522 –

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. ABSCHNITT

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen,
Aufgabenausschuss und Prüferdelegationen
- § 3 Zusammensetzung, Berufung, Entschädigung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Verschwiegenheit

III. ABSCHNITT

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 7 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 8 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung,
Bezeichnung des Abschlusses

IV. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

- § 9 Prüfungs- und Ladungstermine
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die
Abschlussprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen
Fällen
- § 12 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsgebühr

V. ABSCHNITT

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Ab- schluss- und Ergänzungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der
Zwischenprüfung

§ 17 Gliederung und Durchführung der
Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 18 Prüfungserleichterungen

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 20 Leitung und Aufsicht

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

VI. ABSCHNITT

Prüfungsergebnis

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 26 Prüfungszeugnisse, Fachangestelltenbrief

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

VII. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

VIII. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 29 Zuständigkeit

§ 30 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
Aufbewahrungsfristen

§ 32 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum /zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

II. ABSCHNITT Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenausschuss und Prüferdelegationen

- (1) Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung auf Grundlage der ReNoPat-AusbV errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenausschuss. Die Rechtsanwaltskammer kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenausschuss delegieren.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Protokollführung.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung, Entschädigung

- (1) Die Prüfungsausschüsse, der Aufgabenausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind.

- (3) Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses erfolgen nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungs- und Aufgabenausschuss und in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss, der Aufgabenausschuss und jede Prüferdelegation wählt aus seiner bzw. ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Die Prüfungsausschüsse und der Aufgabenausschuss sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 5 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung soll grundsätzlich nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Ausbilder, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 6. Geschwister,
 7. Kinder der Geschwister,
 8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 9. Geschwister der Eltern,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
 11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses bzw. einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss bzw. einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

III. ABSCHNITT Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 8 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer

nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

IV. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung

§ 9 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll – auch im Falle einer Umschulung – am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin, Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen sowie die zulässigen Hilfsmittel in geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Der Aufgabenausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. § 43 Abs. 2 BBiG findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner

Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten gilt § 45 Abs. 3 BBiG.

§ 12 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wessen Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg liegt oder am Ende der Ausbildungszeit gelegen hat,
2. in den Fällen des §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3, wessen Arbeitsstätte oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu der Zwischen- und Abschlussprüfung hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,

- b) der vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis,

2. zusätzlich in den Fällen des § 10 Abs. 2:

- a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 2,
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 1:

- a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
- b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,

4. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2 u. 3:

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3,
- b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Für die Abschlussprüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Auszubildenden zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten.

V. ABSCHNITT

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie

2. Rechtsanwendung

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 6 ReNoPatAusbV.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung; Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 7 ReNoPatAusbV.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent
 2. Mandantenbetreuung mit 15 Prozent
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit 30 Prozent
 4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (6) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 18 Prüfungserleichterungen

- (1) Dauernd körperlich, geistig und seelisch behinderten/beeinträchtigten Menschen können in Ausnahmefällen auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Attest eines Facharztes
 2. Stellungnahme des Ausbildenden
 3. Stellungnahme der Berufsschule
- (2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Diese kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Hält sie den Antrag für unbegründet, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation kann, insbesondere zu Ausbildungszwecken, weitere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 20 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation geleitet.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen einer Täuschungshandlung fort.
- (3) Ist die Prüfung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet und werden die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Prüfung den Fortfall der Prüfungsleistung oder das Nichtbestehen der Prüfung feststellen und das Prüfungszeugnis einziehen.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben (Beginn der Prüfung) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Nach Beginn der Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund nicht zur Prüfung erscheint. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen können im Rahmen

eines erneuten Zulassungsverfahrens anerkannt werden.

- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt ein Prüfungsteilnehmer wegen Erkrankung von der Prüfung zurück und legt er mit seiner schriftlichen Erklärung über den Rücktritt eine ärztliche Bescheinigung vor, so ist von einem wichtigen Grund auszugehen.

VI. ABSCHNITT Prüfungsergebnis

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

100–92 Punkte	= sehr gut (1)
91–81 Punkte	= gut (2)
80–67 Punkte	= befriedigend (3)
66–50 Punkte	= ausreichend (4)
49–30 Punkte	= mangelhaft (5)
29–0 Punkte	= ungenügend (6)
 - (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 - (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 - (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
 - (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 25 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
 - (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung

vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (5) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Dies gilt für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat; andernfalls erfolgt die Beschlussfassung durch den Aufgabenausschuss bzw. die beauftragte Prüferdelegation. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschuss- bzw. Prüferdelegationsmitglieder als Grundlage.

- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 5 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

- (5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an den letzten Prüfungsteil unverzüglich mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigung oder Zusendung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Datum des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist. Die Bescheinigung gilt als Nachweis für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 21 Abs. 2 BBiG) oder die Berechtigung die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 26 Prüfungszeugnis, Fachangestelltenbrief

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQRNiveau aufgenommen werden. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Für diesen Fall hat der Auszubildende den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.
- (4) Neben dem Prüfungszeugnis erteilt die Rechtsanwaltskammer einen Fachangestelltenbrief, der die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

- (5) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung nicht bestanden ist und einen Hinweis auf die Wiederholungsprüfung enthält.

VII. ABSCHNITT Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Abschlussprüfungen statt. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über den Rücktritt und die Nichtteilnahme gelten sinngemäß. Die Prüfungsbescheinigung nach § 27 ist vorzulegen.

VIII. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 29 Zuständigkeit

Soweit nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gegeben ist, entscheidet der Vorstand.

§ 30 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmer entweder Widerspruch oder unmittelbar Klage erheben (§ 68 VwGO, Art 15 BayAGVwGO). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden (§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO). Für die Klage gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Ablehnende Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse gemäß § 25 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde am 08.09.2020 gem. § 79 Abs. 4 BBiG Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Nürnberg beschlossen und am 11.09.2020 gem. § 47 Abs.1 Satz 1 BBiG vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg erlassen. Die Prüfungsordnung wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 19.02.2021 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV in der Fassung vom 29.08.2014 gilt.
- (3) Für alle übrigen Ausbildungsverhältnisse findet die Prüfungsordnung vom 01.03.2009 weiterhin Anwendung.